Synopse

Armeeseelsorge

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRLA Nummern)

Neu: –
Geändert: 1.2-1 | 4.1-1 | 4.2-1 | 4.2-3
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	Armeeseelsorge	
	Die Synode, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut (OS) vom 12. November 2008[1)], § 66 Abs. 2 und § 104 der Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010[2)] *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	

[1)] SRLA 1.1-1.
[2)] SRLA 1.2-1.

	II.	
	1. **Der Erlass SRLA 1.2-1 (Kirchenordnung (KO) vom 11. November 2010) (Stand 21. Juni 2023) wird wie folgt geändert:**	
	§ 87a Armeeseelsorge [1] Der Kirchenrat unterstützt die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden für die Armeeseelsorge.	
§ 108 Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats [1] Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen: 1. Er besorgt den Verkehr mit den Staatsbehörden, den Kirchenpflegen und Pfarrämtern des Kantons und mit auswärtigen kirchlichen Behörden; 2. Er vollzieht die Erlasse der Synode; 3. Er erlässt die Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Synode fallen; 4. Er erlässt im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006[3)] eine Verordnung[4)]. Er kann für aufwändige Verfahren und für die Erstellung von Kopien eine angemessene Gebühr vorsehen;		

[3)] SAR 150.700.
[4)] SRLA 3.9-1.

5. Er stellt an die Synode Antrag über die Neubildung, Neueinteilung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden;		
6. Er erstattet der Synode einen Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht über das Vermögen und die Einkünfte der Landeskirche sowie den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr. Jahresbericht und Jahresrechnung werden zuhanden der zuständigen Organe veröffentlicht;		
7. Er stellt zuhanden der Kirchenpflegen die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen, als stellvertretende Pfarrerinnen und Pfarrer und die Zulassung von Theologinnen und Theologen zur stellvertretenden Ausübung von einzelnen pfarramtlichen Diensten sowie die Wählbarkeit von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und deren Stellvertretungen fest;		
8. Er beschliesst über die Aufnahme ins Ministerium;		
9. Er ordnet die Gesamterneuerungswahlen an;		
10. Er wählt die Dekanatsleitungen auf Vorschlag der Dekanatsversammlung;		
11. Er begutachtet die Vorschläge zur Ernennung von Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorgern;	11. Er ~~begutachtet die Vorschläge~~ empfiehlt zuhanden der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) Mitarbeitende zur Ernennung ~~von~~als Armeeseelsorgerinnen und ~~Armeeseelsorgern~~Armeeseelsorger;	
12. Er ernennt die Bereichsleitungen, zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit leitenden Stabsfunktionen;		

13. Er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste an;

14. Er prüft Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten, Renovationen und Umbauten der Kirchgemeinden, die mit einem Verpflichtungskredit als separates Traktandum an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

15. Er genehmigt die Überführung von Gebäuden und Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen;

16. Er prüft Baurechts- und andere Dienstbarkeitsverträge von Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

17. Er prüft auf Grund der ihm zugestellten Kirchgemeinderechnungen, ob die bestehenden Grundsätze in Bezug auf Haushaltsführung und Rechnungsführung eingehalten worden sind;

18. Er prüft die Reglemente der Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

19. Er prüft die Pastorationsverträge der Kirchgemeinden, bevor sie der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und genehmigt sie nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung;

20. Er führt das Archiv der Landeskirche;

21. Er hat das Recht, für die Zwecke, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche gehören, freiwillige Sammlungen und kantonale Kollekten anzuordnen;

22. Er kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden hin Versuche bewilligen, die den Rahmen der geltenden Kirchenordnung überschreiten, namentlich auf dem Gebiet des Gottesdienstes, der Kirchgemeindestruktur und der Kirchgemeindeorganisation. Solche Versuche müssen begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung. Ihre Durchführung ist vom Kirchenrat zu begleiten und im Jahresbericht jeweils aufzuführen. Nach Abschluss der Versuche ist dem Kirchenrat Bericht zu erstatten. Über die Ergebnisse legt der Kirchenrat der Synode Rechenschaft ab;

23. Er kann Kirchgemeindebesuche veranlassen.

[2] Der Kirchenrat kann durch Verordnung[5)] oder Beschluss die ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.		
	2. **Der Erlass SRLA 4.1-1 (Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR) vom 7. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 56 Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen [1] Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Diensten, die unter das Erwerbsersatzgesetz[6)] fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden. [2] Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird.	**§ 56** Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, ~~Bevölkerungs-~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen	

[5)] SRLA 3.2-1.1.
[6)] EOG, SR 834.1.

[3] Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst ist die Zustimmung der oder des Vorgesetzten erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die dienstlichen Voraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen.		
[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Landeskirche zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen[7)].	[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Landeskirche zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. ~~Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen.~~	
	[4bis] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen den Dienstnehmenden zu, sofern sie den Dienst vollständig während der Freizeit leisten. Fallen dennoch Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Dienstnehmenden.	
[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Landeskirche die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Landeskirche abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Landeskirche die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Die Dienstzeit soll 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Landeskirche abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	

[7)] SRLA 4.1-1.1.

	3. **Der Erlass SRLA 4.2-1 (Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 41 Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen 1 Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Diensten, die unter das Erwerbsersatzgesetz[8)] fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden. 2 Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird. 3 Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst ist die Zustimmung der Kirchenpflege erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die dienstlichen Voraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen. 4 Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen[9)].	**§ 41** Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, ~~Bevölkerungs-~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen 4 Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. ~~Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen.~~	

8) EOG, SR 834.1.
9) SRLA 4.2-1.1.

[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	[4bis] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen den Dienstnehmenden zu, sofern sie den Dienst vollständig während der Freizeit leisten. Fallen dennoch Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Dienstnehmenden. [5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Die Dienstzeit soll 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	
	4. **Der Erlass SRLA 4.2-3 (Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM) vom 11. November 2009) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**	
§ 47 Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Bevölkerungs- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen [1] Bei Arbeitsverhinderung infolge obligatorischen Diensten, die unter das Erwerbsersatzgesetz[10)] fallen, wird für die Dauer des Dienstes der volle Lohn geleistet. Dazu gehört auch der Dienst von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Diensten im Sinne des EOG melden.	**§ 47** Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, ~~Bevölkerungs-~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzdienst sowie anderen Dienstleistungen	

[10)] EOG, SR 834.1.

[2] Im Fall von länger dauernden Diensten wie Rekrutenschule, Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung oder Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird.		
[3] Für freiwilligen Dienst in Militär oder Bevölkerungsschutz sowie für den Beitritt zum Rotkreuzdienst ist die Zustimmung der Kirchenpflege erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die dienstlichen Voraussetzungen solche Dienstleistungen zulassen.		
[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen[11)].	[4] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen der Kirchgemeinde zu, soweit sie die Lohnzahlung während des Dienstes nicht übersteigen. ~~Der Kirchenrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen für Dienstleistungen in der arbeitsfreien Zeit vorsehen.~~ [4bis] Die Erwerbsausfallentschädigungen aus EOG fallen den Dienstnehmenden zu, sofern sie den Dienst vollständig während der Freizeit leisten. Fallen dennoch Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Dienstnehmenden.	

[11)] SRLA 4.2-3.1.

[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	[5] Die dienstpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Kirchgemeinde die mutmassliche Dienstzeit und die Art des Dienstes zu melden, sobald diese bekannt sind. Die Dienstzeit soll 15 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Nach beendeter Dienstzeit ist das EO-Anmeldeformular unverzüglich der Kirchgemeinde abzugeben. Der für die Dienstzeit bezahlte Lohn kann zurückgefordert werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Bezug der Erwerbsausfallentschädigung notwendigen Unterlagen nicht einreicht.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	Aarau, 27.11.2024 Synode	